

SV-Report zum 15. September 2022

Milliarden für Millionen

Viele Bürger haben wegen der hohen Inflation und der explodierenden Energiepreise große Sorgen, die hohen Kosten nicht mehr tragen zu können und auf die Hilfe des Staates angewiesen zu sein. Die berechtigten Sorgen hat die Ampelkoalition veranlasst, am 4. September 2022 ein drittes Entlastungspaket im Umfang von geschätzten 65 Milliarden Euro zu schnüren, das Millionen Menschen finanzielle Erleichterungen bringt. Eine Reihe von Maßnahmen wurde beschlossen.

- Rentnerinnen und Rentner sollen zum 1. Dezember 2022 eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro erhalten, Studierende und Auszubildene eine von 200 Euro. Damit reagiert die Ampelkoalition auf die harsche Kritik, Rentner und Studierende beim 2. Entlastungspaket mit der Einführung einer einmaligen Zahlung einer Energiepreispauschale von 300 Euro für Beschäftigte ab September nicht berücksichtigt zu haben.
- Einen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld von September 2022 bis Dezember 2022 erhalten: Einmalig 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt, 540 Euro für zwei Personen. Zusätzlich 100 Euro für jede weitere Person. Danach soll der Zuschuss dauerhaft in das Wohngeld integriert werden. Eine Reform des Wohngeldes wird den Kreis der Wohngeldberechtigten von derzeit rund 700.000 auf etwa 2 Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitern.
- Für einen gewissen Basisverbrauch an Strom soll nach dem Willen der Ampelkoalition künftig ein vergünstigter Preis gelten. Für einen Zusatzverbrauch wäre der Preis nicht begrenzt.

Die Strompreisbremse soll von Energiefirmen, die durch die Krise erhebliche Gewinne erzielen, finanziert werden. Diese als „Zufallsgewinne“ bezeichnet, will die Ampelkoalition abschöpfen. Eine solche sogenannte Übergewinnsteuer will die Koalition durch eine Einigung auf europäischer

Entwurf eines Jahresteuergesetzes 2022 liegt vor

Bereits seit dem 28. Juli 2022 liegt der vom Bundesministerium der Finanzen eingebrachte Entwurf eines Jahresteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vor. Nicht nur Anpassungen an EU-Recht und Vorgaben zur weiteren Digitalisierung sieht das Gesetz vor, auch wichtige steuerliche Regelungen aus der Koalitionsvereinbarung sollen ab 1. Januar 2023 in Kraft treten:

- Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags

Nach § 10 EStG können Altersvorsorgeaufwendungen 2022 zu 94 Prozent als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Mit der Änderung wird der bisher ab 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung auf das Jahr 2023 vorgezogen.

Steuerlicher Ausgleich der Inflation

Am 10. August 2022 hat Finanzminister Christian Lindner Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz vorgestellt. Es soll dazu führen, dass Steuerbelastungen durch Lohnerhöhungen infolge der Inflation gedämpft werden. Von den Verbesserungen profitieren rund 48 Millionen Steuerpflichtige. Steuerzahler, die unter die Reichensteuer fallen, sind ausgenommen.

Im Einzelnen sieht die Aktualisierung des Einkommensteuertarifs im Vorgriff auf die voraussichtlichen Ergebnisse des im Herbst 2022 vorliegenden 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts folgende Anhebungen vor.

Ebene oder durch einen nationalen Alleingang einführen.

- Regelsätze sollen erhöht werden
Nächstes Jahr sollen die Regelsätze für Bedürftige auf rund 500 Euro angehoben werden. In diesem Jahr beträgt der Regelsatz in der Grundsicherung für einen Alleinstehenden 449 Euro. Die Erhöhung soll sich nicht mehr an der Preissteigerung des letzten Jahres, sondern an der erwarteten Inflationsrate des nächsten Jahres orientieren.
- Vorgesehene Kindergelderhöhung
Das Kindergeld soll zum Jahresbeginn 2023 um 18 Euro monatlich für das erste und zweite Kind auf 237 Euro steigen.
- Entlastung durch Erweiterung der Übergangsregelung
Ab Januar 2023 soll der Übergangsbereich von 1.600 Euro auf 2.000 Euro heraufgesetzt werden, damit Arbeitnehmer, die kaum oder gar nicht von Steuerentlastungen profitieren, teilweise von Sozialabgaben befreit werden.
- Steuerfreie Zusatzzahlungen des Arbeitgebers
Für Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber wegen der hohen Preise freiwillig zusätzlich bis zu 3.000 Euro erhalten, soll diese Zusatzleistung steuer- und sozialabgabenfrei sein.
- Nachfolge-Modell für Neun-Euro-Ticket
Der Bund will sich mit 1,5 Milliarden Euro im Jahr an einem Nachfolge-Modell für das 9-Euro-Ticket beteiligen. Voraussetzung dafür ist, dass die Länder mindestens den gleichen Betrag zur Verfügung stellen und ein preislich attraktives Ticket zwischen 49 und 69 Euro angeboten wird.

Finanzminister Lindner geht davon aus, die Schuldenbremse trotz der Entlastungen einhalten zu können. Es wird damit gerechnet, dass mehr als die Hälfte der 65 Milliarden Euro von den Energiekonzernen durch Abschöpfung von „Zufallsgewinnen“ erbracht werden.

Soziales

Steuer

Der Sparer-Pauschbetrag wurde 2008 in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro für Verheiratete / Lebenspartner) eingeführt und bisher nicht verändert. Mit der Änderung wird der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro auf 1.000 Euro und von 1.602 Euro auf 2.000 Euro erhöht. Bereits erteilte Freistellungsaufträge werden prozentual erhöht.

Für ein auswärtig untergebrachtes, volljähriges Kind, das sich in Berufsausbildung befindet, können die Eltern einen Freibetrag von 1.200 Euro, bisher 924 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen.

- Anhebung des linearen AfA-Satzes für neue Wohngebäude
Bisher werden Gebäude, die Wohnzwecken dienen und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, nach § 7 EStG linear mit 2 Prozent abgeschrieben. Die lineare AfA für neue Wohngebäude, die nach dem 31. Dezember 2023 fertiggestellt sind, wird ab 1. Januar 2024 auf 3 Prozent angehoben und verkürzt die Abschreibung auf 33 Jahre.

Steuer

- Anhebung des Grundfreibetrags 2023 von 10.347 € auf 10.632 €.
- Anhebung des Grundfreibetrags 2024 von 10.632 € auf 10.932 €.

Rechtsverschiebung des Tarifs zum Ausgleich der Kalten Progression

	bisher	ab 2023
Eingangssteuersatz	von 10.348 € bis 14.926 €	von 10.633 € bis 15.786 €
Progressionsphase	von 14.927 € bis 58.596 €	von 15.787 € bis 61.971 €
Spitzensteuersatz (42 %)	ab 58.597 €	ab 61.972 €
Reichensteuer (45 %)	ab 277.826 €	ab 277.826 € (unverändert)

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2022, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.